

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.08.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt dient einer ganzheitliche Ausbildung, die die Studierenden auf einen Berufseinstieg im Bereich der breitgefächerten anspruchsvollen China-bezogenen Berufstätigkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt wie auf demjenigen im chinesischsprachigen Ausland vorbereitet. ²Das Fach umfasst als fünf ineinandergreifende Komponenten intensive Sprachausbildung im Modernen Chinesisch; Vermittlung von Grundkenntnissen zur chinesischen Geschichte, Geistesgeschichte und Kultur sowie zur Landeskunde und zum politischen System des gegenwärtigen China sowie Vertiefung dieser chinawissenschaftlichen Kenntnisse; Aufbau der interkulturellen Kompetenz im chinesischen Kontext; Aufbau der fachsprachlichen Kompetenz in den Bereichen von Wirtschaft, Medien sowie Energie- und Umweltmanagement; sowie lebens- und berufspraktische Erfahrung im chinesischen Ausland. Kernelement des Studiengangs ist der zweisemestrige Studienaufenthalt am ECCS an der Peking-Universität.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 240 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt kann nur als Hauptfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 4 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das vierte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Das Studium von Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 156 CP:

Modulnummer	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
SIN-BA3-1	Pflicht	Modernes Chinesisch I	1.	9
SIN-BA3-2	Pflicht	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	1.	6
SIN-BA3-3	Pflicht	Modernes Chinesisch II	2.	9
SIN-BA3-4	Pflicht	China in der Geschichte	2.–3.	6
SIN-BA3-5	Pflicht	China in der Gegenwart	2.–3.	6
SIN-BA3-6	Pflicht	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	3.	6
SIN-BA3-7	Pflicht	Grundlagen chinesische Schriftsprache	3.–4.	6
SIN-BA3-8	Pflicht	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	4.	6

SIN-BA3-9	Pflicht	Interkulturelle Kompetenz im berufsweltlichen Kontext Chinas	4.	3 + (3*)
SIN-BA4-1	Pflicht	Interkulturelle Kompetenz im lebensweltlichen und universitären Kontext Chinas I	4.	(6*)
SIN-BA4-2	Pflicht	Sprache der chinesischen Berufswelt – Grundlagen	4.	9
SIN-BA4-3	Pflicht	Sprache der chinesischen Berufswelt – Sprachaufbau	5.	12
SIN-BA4-4	Pflicht	Interkulturelle Kompetenzen im lebensweltlichen und universitären Kontext Chinas II	5.	(6*)
SIN-BA4-5	Pflicht	Berufspraktikum I	5.	15
SIN-BA3-12	Pflicht	Moderne chinesische Texte	6.–7.	9
SIN-BA4-6**	Pflicht	Sprache der chinesischen Berufswelt – Sprachvertiefung I	6.–7.	9
SIN-BA4-7**	Pflicht	Berufspraktikum II	6.–7.	15
SIN-BA4-8	Pflicht	Sprache der chinesischen Berufswelt – Sprachvertiefung II	7.–8.	9
SIN-BA4-9	Pflicht	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies	7.–8.	9
SIN-BA4-10	Pflicht	Bachelorarbeit	8.	12
Summe				156 + (15*)

* Eine Lehrveranstaltung des Moduls SIN-BA3-9 und die Module SIN-BA4-1 und SIN-BA4-4 werden auf den Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen angerechnet.

** Die Module SIN-BA4-6 und SIN-BA4-7 werden bei Wahl des Studienfensters Wirtschaft ersetzt, siehe Absatz 3.

²Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 24 CP zu erbringen, von denen 15 CP im Rahmen der Module SIN-BA3-9, SIN-BA4-1 und SIN-BA4-4 erbracht werden.

³Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-BA3-1, SIN-BA3-3, SIN-BA3-6, SIN-BA3-8, SIN-BA3-9, SIN-BA4-1, SIN-BA4-2, SIN-BA4-3, SIN-BA4-6 und SIN-BA4-8 Ersatzleistungen zu erbringen sind und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden *learning agreement* fest. ⁴Im Zweifelsfall adäquater chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine chinesisch-muttersprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.

(3) ¹Studierende im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt, die in einem der Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder Volkswirtschaftslehre (VWL) immatrikuliert sind, können das Studienfenster „Wirtschaft“ belegen. ²Im Studienfenster „Wirtschaft“ sind insgesamt 30 CP zu erwerben, davon 6 CP durch Erbringen von Lehrveranstaltungen mit dezidiertem Wirtschaftsbezug im Modul SIN-BA4-9 und 24 CP am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Rahmen der folgenden Module (vorbehaltlich Angebot), die an die Stelle der Module SIN-BA4-6 und SIN-BA4-7 treten:

Modulnummer	Pflicht/ Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
B300	Wahlpflicht	Kapitalmarktprodukte	WS	6
B301	Wahlpflicht	Corporate Finance	SS	6
B320	Wahlpflicht	Market Research	SS	9
B321	Wahlpflicht	Aspects of Marketing Management 1	WS, SS	6
B322	Wahlpflicht	Aspects of Marketing Management 2	WS, SS	6
B323	Wahlpflicht	Aspects of Marketing Management 3	WS, SS	6
B330A	Wahlpflicht	Accounting Information and Strategic Cost Management 1	SS	6
B330B	Wahlpflicht	Accounting Information and Strategic Cost Management 2	SS	9
B350	Wahlpflicht	Grundlagen der Besteuerung	WS	6
B380	Wahlpflicht	Internationale Rechnungslegung	SS	6
E130	Wahlpflicht	Makroökonomik I	WS	6
E210	Wahlpflicht	Wirtschafts- und Finanzpolitik	WS	6
E310	Wahlpflicht	The Theory and Empirics of Taxation	SS	6
E320	Wahlpflicht	Economics in Action	SS	6
E324	Wahlpflicht	Internationale Wirtschaftsorganisationen	WS, SS	6
E330	Wahlpflicht	International Money and Finance	SS	6
E361	Wahlpflicht	Wirtschaftsgeschichte der Welt: neue Forschungsansätze	WS	6
E363	Wahlpflicht	International Development Economics and Economic History	SS	6
E371	Wahlpflicht	Theory and Policy of International Trade	WS	6
E373	Wahlpflicht	Geographical Economics	SS	6
J200	Wahlpflicht	Privatrecht	WS	6
S310	Wahlpflicht	Financial Market Microstructure	SS	6
S321	Wahlpflicht	Applied Econometrics	SS	6
Summe				30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Lehrveranstaltung mit Exkursion
5. Tutorien
6. Sprachkurse

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffern 2-6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wieder-

zugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4a Auslandsaufenthalt

¹Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt ist ein in den Studiengang integriertes Auslandsjahr am European Centre for Chinese Studies at Peking University, Beijing, zu absolvieren. ²Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4a Satz 1 genehmigt werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Chinesisch (Mandarin).

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-1 (Modernes Chinesisch I)
- Modul SIN-BA3-3 (Modernes Chinesisch II).

²Der Besuch einer Studienberatung bis zum Ende des 1. Fachsemesters wird dringend empfohlen.

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 besteht die Orientierungsprüfung jeweils aus den im *learning agreement* für die oben genannten Module festgelegten Ersatzmodulen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung ist im Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt nicht vorgesehen.

VI. Bachelorprüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das siebte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen; und
2. das Erbringen von 145 der im Hauptfach vorgesehenen 156 Leistungspunkte.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Moduls Bachelorarbeit und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium im vierjährigen Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung im vierjährigen Bachelorstudiengang Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, kann der zuständige Prüfungsausschuss geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 19.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor